



**Dr. Christian Halm**

**Fachanwalt für Agrarrecht**

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Agrarmediator

## Rechtsfragen in der Aquakultur

## Rechtsgrundlagen in der Aquakultur

- Abwasseremissionsverordnung Aquakultur
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung
- Aquakulturseuchenverordnung
- Baugesetzbuch(BauGB)
- Bundesartenschutzverordnung
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundeswasserstrassengesetz
- Eichgesetz
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in Landwirtschaftlichen Tierhaltungen
- EU-Verordnungen (z.B. 183/2005, 999/2001, 178/2002, 1924/2006, 1925/2006, 853/2004, 854/2004, 1169/2011, 834/2007, 889/2008, 710/2009, 1198/2006)
- FFH-Richtlinie
- Fischereirechte (Gesetze und Verordnungen von EU, Bund, Land)
- Fischseuchenverordnung
- Fisch- und Muschelgewässerverordnung

## Rechtsgrundlagen in der Aquakultur

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Landesbaugesetze
- Landesnaturschutzgesetze
- Landeswassergesetze
- Landschaftsschutzgebietsverordnungen
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Lebensmittelverordnungen
- Nationalparkgesetz
- Qualitätszielverordnung Ökologie/Chemie Oberflächenwasser
- Tierhaltungsverordnung
- Tierschutzgesetz
- Tierschutzschlachtverordnung
- Tierschutztransportverordnung
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wasserrechtsgesetz

# 1. Baurecht

**a)**

**Dient ein Windrad für eine Aquakultur  
der Landwirtschaft ?**



SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

Der Kläger ist Landwirt. Er betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung und Rindermast. Auf den 150 ha landwirtschaftliche Nutzfläche baut er auf ca. 80 ha Mais und auf ca. 25 ha Getreide an. Der Rest ist im wesentlichen Grünland. Das für die Versorgung der Tiere benötigte Futter wird weitgehend im eigenen Betrieb erzeugt.



## SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

Der Kläger plant eine intensive Fischproduktion in einer Kreislaufanlage auf eigener Futtergrundlage. Insoweit soll das Getreide von etwa 15 ha Fläche in Zukunft über die Aquakultur veredelt und anschließend wieder in Form von Fischgülle auf den eigenen Flächen ausgebracht werden.

Ferner soll durch eine gesondert zu beantragende Windenergieanlage die Energieversorgung sicher gestellt werden.

## SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

2009 erhält der Kläger einen positiven Bauvorbescheid zur Errichtung einer Aquakulturanlage in einer im Außenbereich gelegenen Lager- und Maschinenhalle.

**Arg.**

- Das Baugrundstück liegt im Außenbereich.
- öffentliche Belange stehen nicht entgegen
- die ausreichende Erschließung ist gesichert
- Bei der Aquakulturanlage handelt es sich nach **§ 35 Abs. 1 BauGB** um ein privilegiertes Vorhaben

## SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

2011 beantragt der Kläger sodann die Nutzungsänderung von einer Lager- und Maschinenhalle in eine Aquakulturanlage. Darüber hinaus sollen daneben zwei Becken für Produktionswasser gebaut werden.

### Arg.

- Es handelt sich um ein landwirtschaftlich privilegiert Vorhaben
- Auf eigener Futtergrundlage (80 % das Fischfutters (Getreide) wird selbst erzeugt
- Die anfallende Fischgülle wird - wie in der Nutztierhaltung - auf den landwirtschaftlichen Flächen im Wege der guten fachlichen Praxis ausgebracht

SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

Der Beklagte erteilte dem Kläger 2011 die beantragte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung des Hallengebäudes sowie für die Errichtung der beiden Becken für Produktionswasser gem. § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB.

SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

### **§ 35 Bauen im Außenbereich**

*(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

*1.*

*einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,*

## § 35 Abs. 4 BauGB

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Dies ist gem. Abs. 4 insbesondere der Fall, wenn die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes unter folgenden Voraussetzungen erfolgt:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und
- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich

## SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, die Rechtsqualität der Baugenehmigung sei für ihn von existenzieller Bedeutung. Da es sich bei der geplanten Aquakulturanlage um einen sehr energieintensiven Betrieb handele, sei die Schaffung einer Energiequelle obligatorisch. In seinem Fall komme allein die Errichtung einer Windenergieanlage in Betracht. Diese ist im Außenbereich nur zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, nicht aber einem gewerblichen oder sonstigen Betrieb (§ 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) diene.

SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

Die Klage bleibt ohne Erfolg. Sie ist bereits nicht zulässig. Der Kläger besitzt für sein Klagebegehren kein Rechtsschutzbedürfnis.

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung eines Klageverfahren fehlt u.a. dann, wenn ein Erfolg der Klage die Rechtsstellung des Klägers nicht verbessern könnte, die Klage also nutzlos wäre.



SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

Die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts hängt nicht von einer zutreffenden Begründung ab.

Demzufolge kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts allein wegen einer fehlerhaften Begründung nicht verlangt werden.

SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

Dies gilt auch dann, wenn es in einem späteren Verfahren auf die Begründung ankommen sollte; denn diese erwächst nicht in Bestandskraft.

Dies bedeutet, dass die Begründung eines bestandskräftigen Verwaltungsakts in späteren Verfahren keine Bindung der Beteiligten in der Weise bewirkt, dass von ihr nicht mehr abgewichen werden dürfte.

SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

Der Kläger muss somit gegen den negativen Bescheid des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gegen die Ablehnung der Windkraftanlage vorgehen und dort argumentieren, dass eine Fischzucht in künstlichen Becken als Landwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB zu qualifizieren sei.

SH VG, Urteil vom 04.06.2013, Az: 2 A 29/12

### **§ 201 BauGB - Begriff der Landwirtschaft**

*Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.*

b)

Ist eine Fisch- und Krustentierzuchtanlage  
Landwirtschaft ?

VG Hamburg, Urteil vom 28.11.2012, Az: 7 K 656/12

VG Hamburg, Urteil vom 28.11.2012, Az: 7 K 656/12

Der Kläger plante eine Aquakulturanlage bestehend aus einer Treibhausanlage (16.000 qm), einer Lager- und Produktionshalle (1.600 qm) und einer Freifläche (2.200 qm). Die Gewächshausfläche soll der Aufzucht verschiedener Tier- und Pflanzenprodukte dienen. Das geschlossene Produktionsverfahren soll die Wärmenutzung aus einer Biogasanlage beziehen.

## VG Hamburg, Urteil vom 28.11.2012, Az: 7 K 656/12

Die Fisch- und Krustentierzucht (Wels, Zander, Wolfsbarsch, Dorade und Shrimp) ist auf eine Jahresproduktion von etwa 500 t ausgelegt.

Das Fischfutter wird auf 14 ha mit Ackerbohnen, 6 ha mit Lupinen, 9 ha mit Süßklee und 9 ha mit Weizen angebaut.

Das benötigte Futter wird somit i.S.d. [§ 201 BauGB](#) überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers gehörenden Flächen erzeugt. Für die notwendigen 51 % des benötigten Futters stünden 48 ha als Eigen- bzw. Pachtland zur Verfügung. Der Kläger verfügte insgesamt über eine Fläche von etwa 261 ha.



VG Hamburg, Urteil vom 28.11.2012, Az: 7 K 656/12

Mit Vorbescheid vom Juli 2011 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab.

**Arg.:**

- bei dem geplanten Vorhaben handele es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Der Begriff der Landwirtschaft sei nur im Hinblick auf den Anbau von Salat und Kräutern erfüllt. Hinsichtlich der Aufzucht von Fischen und Shrimp sei insbesondere das Tatbestandsmerkmal „Tierhaltung“ im Sinne des § 201 BauGB nicht erfüllt.

VG Hamburg, Urteil vom 28.11.2012, Az: 7 K 656/12

- Weitere Voraussetzung sei, dass bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden sei und das Vorhaben diesem diene sowie einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehme. Dies sei nicht der Fall. Das Vorhaben sei auch nicht nach § 35 Abs. 2 oder Abs. 4 BauGB zulässig. Die Fisch- und Shrimpzucht sei der Landschaft wesensfremd. In Anbetracht der Größe des Vorhabens würde eine zusätzliche Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft eintreten.

VG Hamburg, Urteil vom 28.11.2012, Az: 7 K 656/12

Das Verwaltungsgericht hat hierzu folgendes entschieden:

Die Fisch- und Krustentierzuchtanlage dient einem an den Ackerbau anknüpfenden landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB, vorbehaltlich des zusätzlich zu erbringenden Nachweises, dass das für die Tierhaltung notwendige Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

VG Hamburg, Urteil vom 28.11.2012, Az: 7 K 656/12

Der Bezug zu einem landwirtschaftlichen Betrieb ist gegeben. Das Vorhaben dient diesem Betrieb, weil es seinerseits ebenfalls als landwirtschaftliche Nutzung zu qualifizieren ist.

VG Hamburg, Urteil vom 28.11.2012, Az: 7 K 656/12

Landwirtschaft ist nach § 201

BauGB insbesondere der Ackerbau

einschließlich der Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

VG Hamburg, Urteil vom 28.11.2012, Az: 7 K 656/12

Mit dem Vorhaben in seiner Ausgestaltung als Fisch- und Krustentierzuchtanlage strebt der Kläger Ackerbau einschließlich Tierhaltung an, denn es verbindet den Anbau von Weizen, Süßklee, Lupinen und Ackerbohnen mit Tierhaltung.

VG Hamburg, Urteil vom 28.11.2012, Az: 7 K 656/12

Die Fisch- und Krustentierzuchtanlage stellt sich als Tierhaltung im Sinne des § 201 BauGB dar. Tierhaltung umfasst alle Tiere, die mit dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft so in Beziehung stehen, dass der Ackerbau die überwiegende Futtergrundlage darstellt oder darstellen kann. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ergeben sich keine Beschränkungen hinsichtlich der in Betracht kommenden Tierarten; diese sind nicht auf traditionell in der Landwirtschaft gehaltene Tiere begrenzt.





## 2. Fischseuchen

## **a) Der Koi-Herpes-Virus**



Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

2009 wurde in Teichen des Klägers eine Infektion mit Koi-Herpes-Virus (KHV) bei empfänglichen Fischen amtlich festgestellt. Der Bescheid wurde rechtskräftig.

Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

Die Klage richtet sich gegen die Anordnung eines Sperrgebietes für Teile des Aquakulturbetriebes des Klägers wegen der Infektion der Fischbestände mit der Tierseuche Koi-Herpes-Virus – KHV und gegen die Regelung, dass Fische aus dem Sperrgebiet nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in andere Betriebe verbracht werden dürften.

Rechtsgrundlage hierzu ist § 27 Fischseuchenverordnung. Der Ausbruch von KHV, das nach Nr. 2 Anlage 1 FischSeuchV 2008 eine nicht exotische Seuche ist, wurde vom Beklagten durch rechtskräftigen Bescheid amtlich festgestellt.

Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

**§ 27 Fischseuchenverordnung (Sperrgebiet, Überwachungsgebiet nach amtlicher Feststellung einer nicht exotischen Seuche)**

*Ist der Ausbruch einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie den geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der nicht exotischen Seuche angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet und außerhalb des Sperrgebietes als Überwachungsgebiet fest.*

*Für das Sperrgebiet gilt § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, für das Überwachungsgebiet § 21 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.*

Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

**§ 21 Fischseuchenverordnung (Sperrgebiet, Überwachungsgebiet nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche)**

*(1) Ist der Ausbruch einer exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie der geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der exotischen Seuche angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet fest.*

## Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

*Die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe sind*

- 1. nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf die exotische Seuche zu untersuchen und*
- 2. unterliegen der behördlichen Beobachtung.*

*Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.*

*(2) Die zuständige Behörde legt ferner ein Gebiet außerhalb des Sperrgebietes nach Absatz 1, das für die Vermeidung der Verschleppung der exotischen Seuche angemessen groß ist, als Überwachungsgebiet fest. Die zuständige Behörde kann in dem Überwachungsgebiet über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen.*



Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

## **§ 7 Fischseuchenverordnung (Untersuchungen, Mitteilungspflicht)**

(1) Wer eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nach § 3 ausübt, hat die [...] Fische aus Aquakultur, die für die [...] genannten Seuchen empfänglich sind, [...] in geeigneter Weise untersuchen zu lassen. Soweit eine Laboruntersuchung hierfür erforderlich ist, ist diese von einer von der zuständigen Behörde benannten Untersuchungseinrichtung durchzuführen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Untersuchung nach Absatz 1 anordnen, wenn in einem Betrieb eine andere als in Absatz 1 genannte Tätigkeit ausgeübt wird und das Risiko einer Infektion mit einer Seuche in diesem Betrieb besteht oder von diesem ausgeht.

Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

(3) Wird bei Fischen aus Aquakultur eine erhöhte Sterblichkeitsrate festgestellt, die nicht eindeutig auf Haltungsbedingungen oder Transportbedingungen zurückgeführt werden kann, ohne dass ein Ausbruch oder ein Verdacht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt, hat der Betreiber des Aquakulturbetriebes dies der zuständigen Behörde unverzöglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung obliegt auch den für die Fische verantwortlichen Personen, die nicht Betreiber des Aquakulturbetriebes sind.

Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

**§ 3 Fischseuchenverordnung (Genehmigungspflicht)**

*Wer in einem*

- 1. Aquakulturbetrieb,*
- 2. Verarbeitungsbetrieb, in dem Fische aus Aquakultur getötet werden,*  
*oder*
- 3. Weichtierzuchtgebiet gelegenen Versand- oder Reinigungszentrum*

*Fische hält, verbringt oder abgibt oder tote Fische oder Teile davon verbringt, abgibt oder verwertet, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht, soweit die Tätigkeit in einem Aquakulturbetrieb der Registrierung nach § 6 bedarf.*

Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

### Argumente des Klägers:

- Durch die amtliche Feststellung der Seuche habe er unverhältnismäßige Einbußen.
- die sächsischen Fischteiche seien durchgehend infiziert, so dass die Kosten für infektionsverhindernde Maßnahmen unverhältnismäßig sind.
- eine Infektion lasse sich gar nicht verhindern

Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

- Bei dem Befall von Fischen mit KHV handele es sich um einen natürlichen Vorgang. Die Karpfen unterlägen einer Evolution. So könnten ehemals als Krankheitserreger dienende Viren heute eine unschädliche Rolle einnehmen. Die Existenz derartiger Viren führe nicht mehr zu Krankheiten und könne daher keine Seuche mehr darstellen.



Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

- Durch Sperrung seiner Teiche sei er als Fischproduzent in seiner Handlungsfreiheit drastisch beschnitten. Er könne zwar noch ungehindert Speisefische produzieren, dürfe sie aber nur zur Schlachtung an andere Betriebe abgeben. Eine Zwischenhälterung in den Empfängerbetrieben sei unmöglich. Ihm stehe kein Käufer für lebende Setzfische in Europa mehr zur Verfügung. Er mache seinen wesentlichen Umsatz aber durch den Verkauf lebender Fische an Großkunden. Dies sei ihm nicht mehr möglich.

Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

- Die Behörde hätte ihm den Verkauf lebender Fische an einen Betrieb außerhalb der Zuständigkeit des Beklagten liege, nicht verbieten dürfen.



Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

## Was sagt das OVG ?

- Das Wassereinzugsgebiet wurde aufgrund der geographischen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt
- dass es in Sachsen keine infektionsfreien Teiche gibt, wurde behauptet aber nicht belegt

## Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

- das Vorgehen der Behörde genügt wissenschaftlichen Anforderungen. Es ist wissenschaftlich allgemein bekannt, dass eine Infektion mit KHV meist durch direkten Kontakt mit infizierten Fischen oder deren Bestandteilen übertragen wird. Eine (indirekte) Infektion über das Gewässer ist daher allenfalls dann zu befürchten, wenn mit dem Wasser Fische oder deren Bestandteile transportiert werden. Daher ist es sachgerecht, das Sperrgebiet für ein Gebiet festzulegen, das wegen der unmittelbaren Nachbarschaft aller Teiche zueinander eine solche Infektionsgefahr birgt. Damit ist nämlich insbesondere gewährleistet, dass eine Infektion durch direkten Kontakt infolge des Verbringens von Fischen aus dem Sperrgebiet verhindert werden kann.

Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

- Ein zu beanstandender Eingriff in das Eigentumsgrundrecht sei nicht zu erkennen. Die Regelungen zur „Verwendung“ der Fische diene dem Schutz des Eigentums anderer und sei damit als Ausfluss der Sozialpflichtigkeit des Eigentums anzusehen. Trotz des Sperrgebiets könne der Kläger die Fische wirtschaftlich nutzen.

## Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

Soweit der Kläger geltend mache, er habe potenziellen Geschäftspartnern aufgrund der Vorgehensweise des Beklagten keine Infektionsfreiheit zusichern können, so dass diese von einem Geschäft Abstand genommen hätten, sei auch kein grundrechtsrelevanter Eingriff erkennbar. Vielmehr belege dieser Umstand, dass die Infektionsfreiheit von Fischen für Fischkäufer ein maßgebliches Kriterium sei. Der Wunsch des Klägers, derartige wesentliche Umstände verschweigen zu dürfen und andere in ihrem Eigentum und in ihrer Berufsausübung zu schädigen, sei von der Rechtslage nicht abgedeckt.

## Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

- Dass KHV seinen Charakter als Tierseuche verloren haben könnte, weil nach Auffassung des Klägers die Durchseuchung der Fischbestände nahezu flächendeckend sei, lässt sich § 1 Abs. 2 Nr. 1 TierSG nicht entnehmen.
- Dafür, dass der Virus keine Krankheit mehr sei, weil er zum „normalen Begleitumstand“ bei Karpfen gehöre, sind vom Kläger keine ernstzunehmenden, wissenschaftlich begründeten Belege vorgelegt worden; die persönliche Auffassung des Klägers könne die Einschätzung des Verordnungsgebers der Fischseuchenverordnung nicht entkräften.

## Sächs. OVG, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 3 A 117/13

Der Beklagte war für die Festlegung eines Sperrgebiets gemäß § 27 Satz 1 FischSeuchV 2008 auch zuständig, soweit die Fische des Klägers außerhalb Sachsens verbracht werden sollten.

Nach § 1 Abs. 2 SächsAGTierSG sind sachlich zuständige Behörden für die Durchführung des Tierseuchengesetzes und der auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts erlassenen Rechtsverordnungen und Verfügungen u. a. die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise.

Diese Zuständigkeit gilt unabhängig davon, wohin die Fische verbracht werden sollen; die örtliche Zuständigkeit richtet sich nämlich entweder nach der Belegenheit der Sache - die betroffenen Teiche - oder nach dem Sitz des Unternehmens.

## **b) Tierseuchenentschädigung (der zu schnelle Tod)**





OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Nach Verlusten von Fischen aus seinem Bestand bei einem Kunden ließ der Kläger Proben durch ein Labor auf den Koi-Herpesvirus (KHV) untersuchen. Die Proben waren positiv. Der Kläger ließ daraufhin alle Fische aus dem Becken in der Betriebsstätte E., aus dem die positiv getesteten Proben stammten, und aus dem benachbarten Becken am **12.06.2010** töten.



OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) teilte mit Schreiben vom **22.07.2010** mit, dass die gesamte Anlage am Standort E. 4 als eine epidemiologische Einheit einzustufen sei. Nach Mitteilung des Klägers von selben Tag würden sämtliche Koikarpfen und Goldfische noch am 22.07.2010 getötet und unschädlich beseitigt.

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Mit Bescheid ebenfalls vom **22.07.2010**, der dem Kläger am selben Tag vom Zeugen Dr. H. überreicht wurde, stellte der Landkreis Oldenburg den Ausbruch der Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen im Betrieb des Klägers in E. amtlich fest und ordnete die sofortige Vollziehung seiner Verfügung an. In dem Bescheid heißt es u.a.:

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

*„Geltende Vorschriften*

*Zur Bekämpfung der KHV unterliegt Ihr Betrieb auf Grundlage von § 22 Abs. 1 Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) folgenden Vorschriften:*

*1.1 Sie als Betreiber des Aquakulturbetriebes haben seuchenkranke oder seuchenverdächtige Fische aus Aquakultur in E. und F. nach näherer Weisung des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg unverzüglich zu töten oder töten zu lassen und unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.*

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Im Zeitpunkt der Übergabe des Bescheids waren die Fische im Quarantänebecken Nr. 6 und im Verkaufsbecken Nr. 16 der Betriebsstätte E. bereits getötet worden. Ein Mitarbeiter des Klägers war damit befasst, Fische in weiteren Becken zu töten. Insgesamt wurden am 22. Juli 2010 in beiden Betriebsstätten ca. 18.000 Fische getötet.

## OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Der Kläger beantragte am 19.08.2010 bei der Beklagten eine Entschädigung wegen der Maßnahmen vom 22.07.2010. Der Landkreis Oldenburg teilte der Beklagten mit, die Fischfarm habe nach Feststellung der KHV einer Sperre unterlegen. Der Kläger habe daraufhin ca. 18.000 Fische nach eigener Entscheidung getötet und entsorgt. Da keine Tötung angeordnet worden sei, bestehe kein Anspruch auf Entschädigung.

Hilfsweise beantrage der Kläger eine Härtebeihilfe. Der Verkaufswert der am 22. Juli 2010 getöteten Fische betrug 123.482,- Euro netto.

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Gemäß § 66 Nr. 1 Tierseuchengesetz (TierSG, Fassung 2007) wird eine Entschädigung in Geld für Tiere geleistet, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind. Diese Voraussetzungen lagen bei den am 22.07.2010 getöteten Fische nicht vor.



OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Insoweit kann dahinstehen, ob der Bescheid vom 22. Juli 2010 eine behördliche Tötungsanordnung enthält. Denn die Fische aus den beiden genannten Becken wurden nicht infolge dieses Bescheids getötet. Vielmehr waren sie bereits tot, als dem Kläger der Bescheid durch den Zeugen Dr. H. überreicht wurde.

## OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Eine behördliche Anordnung zur Tötung der Fische aus den beiden genannten Becken kann auch nicht unmittelbar in § 22 Abs. 1 Nr. 1 FischSeuchV gesehen werden.

Ist der Ausbruch einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, so hat der Betreiber des Aquakulturbetriebs seuchenkranke oder seuchenverdächtige Fische aus Aquakultur nach näherer Weisung der zuständigen Behörde unverzüglich zu töten oder töten zu lassen.

Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Koi-Herpesvirus-Infektion im Betrieb des Klägers erfolgte erst durch Bekanntgabe des Bescheids vom 22.07.2010. Erst hierdurch entstand die Pflicht zur Tötung der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 FischSeuchV bezeichneten Fische. Bei Übergabe des Bescheides waren die Fische jedoch bereits tot.

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Bezüglich aller weiteren am 22.07.2010  
getöteten Fische in beiden Betriebsstätten des  
Klägers lag keine behördliche Anordnung zur  
Tötung vor.

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Soweit der Kläger eine Tötungsanordnung in Ziffer 1.1 des Bescheids vom 22.07.2010 sieht, so bezieht sich dieser ausdrücklich nur auf seuchenkranke und seuchenverdächtige Fische. Für alle übrigen Fische wurde lediglich eine Sperre i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 FischSeuchV angeordnet.

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Seuchenkranke Tiere sind nachweislich infizierte Tiere.

Seuchenverdächtige Tiere sind Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen.

Ansteckungsverdächtige Tiere sind Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, bei denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben.

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Der Kläger konnte nicht beweisen, dass die am 22.07.2010 getöteten Fische, die sich nicht im Quarantänebecken Nr. 6 und dem Verkaufsbecken Nr. 16 in der Betriebsstätte E. befanden, tatsächlich mit dem KHV infiziert waren oder i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 6 TierSG Erscheinungen zeigten, die den Ausbruch des KHV befürchten ließen. Diesen Nachweis kann er auch nicht mehr erbringen, weil sämtliche am 22.07.2010 getöteten Fische entsorgt wurden.

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung gemäß § 66 Nr. 2 TierSG. Danach wird eine Entschädigung in Geld für Tiere geleistet, bei denen eine anzeigepflichtige Tierseuche nach dem Tode festgestellt worden ist, sofern die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen.

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Eine Entschädigung käme insoweit nur für diejenigen am 22.07.2010 getöteten Fische in Betracht, die bereits tot waren, als mit Bekanntgabe des Bescheids vom 22.07.2010 gegenüber dem Kläger der Ausbruch der Koi-Herpesvirus-Infektion in seinem Betrieb amtlich festgestellt wurde.



## OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Der Kläger konnte aber nicht beweisen, dass für diese Fische auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen.

Bei der Koi-Herpes-Viruserkrankung handelt es sich um eine nicht exotische Seuche (vgl. Anlage 1 zur FischSeuchV). Ist der Ausbruch einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, so hat gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 FischSeuchV der Betreiber des Aquakulturbetriebs nur seuchenkranke oder seuchenverdächtige Fische aus Aquakultur nach näherer Weisung der zuständigen Behörde unverzüglich zu töten oder töten zu lassen.

## OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Der Kläger konnte aber nicht beweisen, dass die vor der Übergabe des Bescheids getöteten Fische tatsächlich seuchenkrank oder seuchenverdächtig waren, da die Fische bereits entsorgt waren.

Zwar hat der Zeuge Dr. H. (ausschließlich) die im Quarantänebecken Nr. 6 und im Verkaufsbecken Nr. 16 befindlichen Fische als seuchenverdächtig eingestuft.

Dies entsprach aber nicht der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 Nr. 6 TierSG, wonach seuchenverdächtige Tiere solche Tiere sind, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen.

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Allein der Umstand, dass bei Fischen aus den beiden genannten Becken KHV-spezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen wurden, belegt nicht, dass sich bei allen übrigen Fischen aus diesen Becken solche Erscheinungen zeigten.

Nach § 66 Nr. 2 TierSG ist eine Entschädigung aber nur dann zu leisten, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen.

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

**Tötet ein Tierhalter ohne behördliche Anordnung auf Grund einer bloßen Empfehlung des Amtstierarztes seinen Tierbestand, trägt er das Verlustrisiko, wenn sich nach der Tötung die Voraussetzungen, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen, nicht feststellen lassen.**

## OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Entscheidet sich der Aquakulturbetreiber dazu, sämtliche Fische zu töten, um infolge der Fiktion des § 28 Abs. 2 FischSeuchV seine Zuchtanlage so schnell wie möglich wieder mit Fischen besetzen zu können, gebietet Art. 14 GG nicht, ihm für die getöteten Fische eine Entschädigung zu gewähren.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Inhaber von Aquakulturbetrieben eine Tätigkeit ausüben, die geschäftliche Risiken birgt. Als Züchter müssen sie damit rechnen, dass eine Fischseuche ausbricht und einen Schaden verursacht. Dieses Risiko wohnt der Zucht und der Vermarktung von lebenden Tieren inne.

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

### **§ 28 Aufhebung der Schutzmaßnahmen**

*(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen nach den §§ 19 bis 27 sind aufzuheben, soweit die Seuche erloschen ist oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.*

*(2) Die Seuche gilt als erloschen, soweit*

- 1. alle Fische aus Aquakultur des Betriebes oder einzelner in sich abgeschlossener Teile des Aquakulturbetriebes verendet, getötet oder entfernt worden sind und*
- 2. die Desinfektion des Betriebes oder einzelner in sich abgeschlossener Teile des Aquakulturbetriebes nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt worden ist.*

OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.2012, Az: 10 LC 59/11

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Gewährung einer Härtebeihilfe.

Tötet ein Betriebsinhaber aus betriebswirtschaftlichen Gründen Tiere, obwohl die zuständige Behörde tierseuchenrechtlich eine Sperre des Betriebs ohne Tötung der Tiere für ausreichend erachtet hat, fehlt es schon an einem Tierverlust "durch" eine Seuche oder seuchenartige Erkrankung.

# 3. Wettbewerbsrecht



**a)**

**„Frisch und fertig“**





## LG Köln, Urteil vom 17.11.2011, Az: 31 O 264/11

Die Bezeichnung "Frisch & Fertig" und Beschreibungen wie "Absolute Frische bei sofortigem Genuss" für einen Fisch, der mit Konservierungsstoffen haltbar gemacht worden ist, führt zur Irreführung der Verbraucher, da diese Hinweise die unzutreffende Erwartung wecken, dass der Fisch nach dem Fang lediglich mit Marinade gewürzt und sofort verpackt worden ist. Auf die Frage, ob die zugesetzten Konservierungsstoffe erlaubt sind, kommt es nicht an.

LG Köln, Urteil vom 17.11.2011, Az: 31 O 264/11

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 5 UKlaG i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG, § 11 Abs. 1 LFGB zu. Soweit der Kläger geltend macht, das Produkt „Lachsfilet F“ werde mit den Bezeichnungen „FRISCH & FERTIG“, „Absolute Frische bei sofortigem Genuss“ und „Frischfisch“ beworben, und dies als irreführend angreift, ist der Antrag begründet.

## LG Köln, Urteil vom 17.11.2011, Az: 31 O 264/11

Der Verkehr wird bei Kenntnisnahme der Auslobung „Frisch & Fertig“ davon ausgehen, der Fisch sei zum einen frisch, zum anderen fertig zum Verzehr. Letzteres schließt ein, dass der Fisch ausgenommen, von Gräten gesäubert und portioniert ist, also dementsprechend nur noch gebraten oder gegrillt werden muss. Dies bedeutet aber nicht, dass die Erwartung des Verbrauchers sich darauf beschränkt, die Fertigstellung des sog. Convenience-Produkts sei frisch erfolgt, vielmehr geht der Käufer davon aus, dass auch die verwendeten Zutaten allesamt frisch sind.

## LG Köln, Urteil vom 17.11.2011, Az: 31 O 264/11

Die Bezeichnung „frisch“ suggeriert bei Fisch, dass dieser „direkt aus dem Meer“ kommt, dann nur mit der Marinade gewürzt wurde und sofort verpackt. Der Verkehr erwartet dementsprechend nicht, dass dem Fisch auch noch Konservierungsstoffe irgendeiner Art beigesetzt sind. Denn dann ist der Fisch nicht mehr „frisch“, sondern industriell haltbar gemacht. Auf die Frage, ob die zugesetzten Konservierungsstoffe erlaubt sind, kommt es nicht an. Der Verbraucher wird ohnehin stets erwarten, dass von ihm gekaufte Lebensmittel nur erlaubte Stoffe enthalten.

## LG Köln, Urteil vom 17.11.2011, Az: 31 O 264/11

Wegen der Bewerbung des Pangasius als „Fang & Frisch“ steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch zu, weil dieser Fisch zum Transport von Vietnam nach Deutschland stark gekühlt und dann wieder aufgetaut wurde, was der Verbraucher nicht erwartet.

Indem die Beklagte Pangasius unter der Bezeichnung „Fang & Frisch“ vertreibt, suggeriert er, dass es sich um fangfrischen Fisch handelt, der gefangen und dann direkt verpackt und an den Einzelhandel ausgeliefert wurde.

Darauf, ob der Fisch tiefgefroren oder nur derart stark gekühlt war, kommt es nicht an. Die Täuschung liegt darin, dass der Fisch tatsächlich nicht fangfrisch ist, sondern zwischendurch durch Kühlung behandelt und haltbar gemacht wurde, um den Transport zu überstehen.



LG Köln, Urteil vom 17.11.2011, Az: 31 O 264/11

Dem Kläger steht ferner gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 5 UKlaG i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG, § 3 Nr. 3 LMKV insofern zu, als das Zutatenverzeichnis in der auf der Verpackung abgebildeten Schrift gestaltet ist.

## LG Köln, Urteil vom 17.11.2011, Az: 31 O 264/11

Das verwendete Zutatenverzeichnis genügt nicht den Anforderungen des § 3 Nr. 3 LMKV. Eine deutliche Lesbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn das Verzeichnis für einen normalsichtigen Betrachter unter normalen Sichtverhältnissen ohne besondere Konzentration und Anstrengung lesbar ist, was in der Regel der Fall ist, wenn eine 6-Punkt-Schrift verwendet wird. Zwar können besondere, die Deutlichkeit des Schriftbildes in seiner Gesamtheit fördernde Umstände eine andere Würdigung rechtfertigen (BGH, Urteil vom 10.12.1986, Az. I ZR 213/84, 6-Punkt-Schrift).

## LG Köln, Urteil vom 17.11.2011, Az: 31 O 264/11

Eine Schriftgröße, die kleiner ist als 6-Punkt-Schrift, kann aber nur ausnahmsweise und nur dann ausreichend sein, wenn besondere, die Deutlichkeit des Schriftbildes in seiner Gesamtheit fordernde Umstände die tatrichterliche Würdigung rechtfertigen, dass auch eine jene Grenze unterschreitende Schrift ausnahmsweise noch ohne besondere Konzentration und Anstrengung lesbar ist (OLG Köln, Urteil vom 15.07.2011, Az. 6 U 59/11, MD 2011, 911, 915; KG Berlin, Beschluss vom 11.02.2011, Az. 5 W 17/11, WRP 2011, 497, 498). Die Schrift des Zutatenverzeichnisses auf den streitgegenständlichen Verpackungen war ohne Anstrengung nicht lesbar.

**b)**

**Fangfrisch und aufgetaut – geht das ?**





VGH Baden-W., Urteil vom 18. Mai 2010, Az 9 S 1910/09

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die Angaben zu von der Klägerin über Großmarkt-Filialen vertriebenem „Räucherlachs Premium-Qualität“ „aus garantiert fangfrischem Lachs“ beim Verkauf um den Hinweis „aufgetaut“ ergänzt werden müssen.

## VGH Baden-W., Urteil vom 18. Mai 2010, Az 9 S 1910/09

§ 3 Abs. 1 Nr. 1a der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln - LMKV - schreibt vor, dass Lebensmittel in Fertigpackungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn Angaben nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 LMKV gemacht werden.

Demnach ist die Verkehrsbezeichnung durch die Angabe „aufgetaut“ zu ergänzen, wenn das Lebensmittel gefroren oder tiefgefroren war und die Unterlassung einer solchen Angabe geeignet ist, beim Verbraucher einen Irrtum herbeizuführen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Daher ist auch die Klägerin verpflichtet, die Verkehrsbezeichnung ihres Räucherlachs-Produktes entsprechend zu ergänzen.



**c)**

**Algenpulverprodukt zur**

- Leistungssteigerung**
- Entschlackung**
- Entsäuerung**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. Juli 2006 Az: 4 U 12/04

OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. Juli 2006 Az: 4 U 12/04

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit von Werbeaussagen für Algenpräparate.

## OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. Juli 2006 Az: 4 U 12/04

Die Beklagte vertreibt verschiedene Algenpräparate zur Nahrungsergänzung. In der Zeitschrift "S..." Nr. 5/2003 warb sie für ihre sämtlich nicht als Arzneimittel zugelassenen Mittel u.a. mit folgenden Angaben:

"Zur Stärkung des Immunsystems, zur Leistungssteigerung und zur Entschlackung !

Mit wichtigen Vitaminen, Mineralstoffen, Spurenelementen und allen essentiellen Aminosäuren ...

Aus ökologischer Aquakultur ....

Mikroalgenspezialität mit dem Plus an natürlich gebundenem Selen, Chrom und Zink.

Nährstoffreiche Süßwasseralge zur natürlichen Entschlackung und Entsäuerung .."

## OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. Juli 2006 Az: 4 U 12/04

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB ist es verboten, für Lebensmittel mit irreführenden Angaben zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn dem Lebensmittel Wirkungen beigelegt werden, die ihm nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht nachkommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind. Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB ist eine gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG n.F.. Sie ist ebenso wie § 17 Abs. 1 Nr. 5 a LMBG a.F. eine Vorschrift, deren Verletzung zugleich zum einem Verstoß gegen § 1 UWG a.F. führte.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. Juli 2006 Az: 4 U 12/04

Die Werbung für ein Algenpulverprodukt mit den Wirkungsbehauptungen "zur Leistungssteigerung ... zur Entschlackung ... zur Entsäuerung" ist irreführend, weil die Aussagen nicht hinreichend wissenschaftlich gesichert sind.









Besuchen Sie die homepage

[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)



[Agrарjurist]



[Dr. Christian Halm]



und melden Sie sich für den Newsletter an, damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

## Kontakt

**Rechtsanwalt Dr. Christian Halm**

**RAe Halm & Preßer**

**Lutherstraße 14**

**66538 Neunkirchen**

**Telefon: 06821 92100**

**Fax: 06821 921050**

**E-Mail: [dr.halm@halm-presser.de](mailto:dr.halm@halm-presser.de)**

**[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)**

Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines spezialisierten  
Rechtsanwalts nicht mehr lohnt !**